



Elektro Datenbank Schweiz



Verband Elektrogrosshandel Schweiz

Das Schweizer Bauproduktrecht

mit Exkurs zu Konformitätserklärungen

Grundlagen für den Elektro-Grosshandel
Neuausgabe 2026



Herausgeber

Elektro Datenbank Schweiz (ELDAS)

<https://eldas.ch/de/>

Verband Elektrogrosshandel Schweiz (VES)

www.ves-elektrogrosshandel.ch

© Konzept, Redaktion und Layout

lic. iur. Jörg Reimer, Verwaltungspräsident ELDAS und Geschäftsführer VES

Bildnachweise und Informationsquellen

Die Abbildungen von Bauprodukten auf der Titelseite sind dem ELDAS® Katalog entnommen.

Auf Informationsquellen wird direkt hingewiesen.

Ausgabe Mai 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	2
2. Glossar zum Bauproduktrecht (Begriffe und Erläuterungen)	4
3. Die Leistungserklärung im Besonderen	9
4. Beispiele von Leistungserklärungen auf Basis einer bezeichneten harmonisierten Norm (hEN) aus der Praxis	13
4.1 Leistungserklärung für Brandmeldeanlagen – Ansaugrauchmelder nach hEN 54-20	14
4.2 Leistungserklärung für Radiatoren und Konvektoren nach hEN 442-1	16
4.3 Leistungserklärung für Rauchwarnmelder nach hEN 14604	18
4.4 Leistungserklärung für Starkstromkabel und –leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel – Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten nach hEN 50575	20
5. Beispiel einer Leistungserklärung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA)	23
6. Die Vorschriften für Wirtschaftsakteurinnen im Besonderen	26
6.1 Zurverfügungstellung von Leistungserklärungen	26
6.2 Rückverfolgbarkeit und Identifizierung der Wirtschaftsakteurinnen	27
6.3 Vorschriften für Herstellerinnen	27
6.4 Importeurinnen und Händlerinnen als "Quasi-Herstellerinnen"	28
6.5 Vorschriften für Importeurinnen	28
6.6 Vorschriften für Bevollmächtigte	29
6.7 Vorschriften für Händlerinnen	30
7. Exkurs: Konformitätserklärungen ≠ Leistungserklärungen	31
7.1 Beispiel einer vollständigen und inhaltlich korrekten Konformitätserklärung nach der Spezialgesetzgebung für Niederspannungserzeugnisse, EN 50085-1 und 50085-2-1, Elektroinstallationskanalsysteme für elektrische Installationen	33
7.2 Pauschalerklärung gestützt auf die REACH-Richtlinie der EU über die gesamte Produktpalette hinweg	34
7.3 Pauschalerklärung gestützt auf die REACH-Richtlinie und die RoHS-Richtlinie über die gesamte Produktpalette hinweg	35

1. Einleitung

MRA Schweiz - EU

Will ein Unternehmen ein Produkt in einem bestimmten Land verkaufen, muss es nachweisen, dass das Produkt den Vorschriften dieses Landes entspricht. Da sich die Vorschriften von Land zu Land unterscheiden, kostet ein solcher Nachweis Zeit und Geld. **Um den Aufwand zu verringern, haben die Schweiz und die EU das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA) abgeschlossen.**

Das MRA trat als Bestandteil des Pakets der sieben Abkommen der Bilateralen I am 1. Juni 2002 in Kraft. Das MRA ist ein Instrument zum Abbau technischer Handelshemmnisse bei der Vermarktung zahlreicher Industrieerzeugnisse zwischen der Schweiz und der EU. Das MRA umfasst 20 Produktsektoren (u. a. Maschinen, Medizinprodukte, elektrische Geräte, Bauprodukte). Das Abkommen deckt wertmässig rund zwei Drittel des Handels mit Industrieerzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU ab.

Mit dem MRA wird sichergestellt, dass für die schweizerischen Hersteller und Konformitätsbewertungsstellen in den vom Abkommen abgedeckten Produktsektoren auf dem europäischen Markt möglichst dieselben Marktzutrittsbedingungen gelten wie für ihre Konkurrenten aus der EU beziehungsweise dem EWR. Das MRA reduziert Zeit und Kosten für die Kommerzialisierung der Produkte auf dem betreffenden Auslandmarkt.

Allgemeines zum Schweizer Bauproduktrecht

Das MRA konnte im Jahre 2008 um ein Kapitel für Bauprodukte erweitert werden. Das MRA soll neu Inhalt der Abkommen des Pakets Schweiz-EU (Bilaterale III), die am 2. März 2026 unterzeichnet wurden, bilden. Der Bundesrat hat das Paket im März 2026 mit seiner Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Am 1. Oktober 2014 trat die revidierte schweizerische Bauproduktgesetzgebung in Kraft. Seit dem 1. Juli 2015 dürfen Bauprodukte in der Schweiz nur noch nach dieser Gesetzgebung in Verkehr gebracht werden. Das neue Schweizer Bauproduktrecht passte sich an die im April 2011 in Kraft getretene Europäische Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 (Construction Products Regulation, CPR) an. Damit konnte die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften der EU und der Schweiz sichergestellt werden, die Vorteile des MRA blieben erhalten und es entstanden keine neuen Handelshemmnisse.

Inzwischen ist die Europäische Bauprodukteverordnung revidiert und durch die Verordnung (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ersetzt worden. Sie trat am 1. Juli 2025 in Kraft. Darin wurden unter anderem neu auch harmonisierte Regeln bezüglich der Art und Weise, in der die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf Umweltschutz und Sicherheit im Verhältnis zu ihren wesentlichen Merkmalen, einschließlich der Lebenszyklusbewertung, angegeben wird, aufgenommen. In der Folge wird die Schweiz ihre aktuelle Bauproduktgesetzgebung in nächster Zeit erneut an das geänderte europäische Regelwerk anpassen müssen.

Hinzu kommt, dass die Brandkatastrophe in Crans-Montana in der Neujahrsnacht 2025 / 2026, die vierzig Menschenleben forderte und den Ruf der Schweiz als ordnungsbewusstes Land beträchtlich ramponierte, unweigerlich auch Auswirkungen auf die Einhaltung von Brandschutzvorschriften und damit die Gewährleistung von Anforderungen an die Sicherheit von Bauprodukten haben wird. Davor hatte man noch damit geliebäugelt, Lockerungen einzuführen und verstärkt auf die Eigenverantwortung zu setzen – eine bittere Ironie des Schicksals!

Im Zentrum der aktuellen Schweizer Bauproduktgesetzgebung stehen die Informationen zu den Leistungen eines Bauprodukts. Ein Bauproduktehersteller muss für alle Produkte, die zum *harmonisierten Bereich* gehören, grundsätzlich eine Leistungserklärung erstellen – also Aussagen dazu machen, was ein Produkt leisten kann. **Zum harmonisierten Bereich gehören Bauprodukte, die von einer harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung, ETA (European Technical Assessment), ausgestellt worden ist.**

Dem Hersteller stehen sog. bezeichnete notifizierte Stellen zur Seite, die für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eines Bauprodukts Produkte prüfen und die werkseigene Produktionskontrolle oder Produkte zertifizieren. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Produktleistung.

Das Bauproduktgesetz enthält ein **Pflichtenheft für die Wirtschaftsakteurinnen**, die an der Hersteller- und Lieferkette beteiligt sind. Die Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteurinnen (Herstellerin, Importeurin, Händlerin, Bevollmächtigte) werden voneinander klar abgegrenzt.

Gesetzliche Grundlagen des Schweizer Bauproduktrechtes sind:

- **Das Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktgesetz, BauPG) vom 21. März 2014**, Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/495/de>;
- **die Verordnung über Bauprodukte (BauPV) vom 27. August 2014**, Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/496/de>;

beide in Kraft getreten am 1. Oktober 2014.

Ausführliche Informationen zum Schweizer Bauproduktrecht finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL), wo der Fachbereich für Bauprodukte angesiedelt ist. Darunter eine umfassende Wegleitung zur Bauproduktgesetzgebung sowie die FAQ zur Bauproduktgesetzgebung, zu finden unter:

<https://www.bbl.admin.ch/de/wegleitung-zur-bauproduktgesetzgebung-und-faq>

Die vorliegende Dokumentation beschränkt sich auf wesentliche Grundlagen und konzentriert sich, was bildhafte Darstellungen und Erläuterungen zu Leistungserklärungen betrifft, auf Produkte des Elektrogrosshandels.

Von den harmonisierten technischen Normen für Bauprodukte (hEN) ist ohnehin nur eine kleine und überschaubare Anzahl elektrotechnischer Produkte erfasst, Details dazu siehe unter Ziff. 3, Seite 10 f.

Jörg Reimer, im Mai 2026

2. Glossar zum Bauproduktrecht (Begriffe und Erläuterungen)

▪ Bauprodukt (Art. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 BauPG)

«Bauprodukt»: Jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Bauprodukte können Baustoffe oder Bauteile sein. Bauprodukte können ungeformt oder geformt sein. Ungeformte Bauprodukte sind zum einen natürliche Stoffe (z.B. Kalk, Sand) und zum anderen gemischte oder künstliche Stoffe (z.B. Beton, Bitumen, Mörtel, Zement). Geformte Bauprodukte sind z.B. Stahl, Ziegel.

Was die verlangte Dauerhaftigkeit des Einbaus betrifft, so hat diese einen zeitlichen und einen physischen Aspekt. Allerdings ist beides nicht immer ausschlaggebend, um die Frage beantworten zu können, ob ein Bauprodukt dauerhaft eingebaut wird oder nicht. So muss ein Bauprodukt nicht in jedem Fall mit dem Bauwerk fest verbunden sein. Ein Bauprodukt muss auch nicht zwingend über einen längeren Zeitraum oder sogar während der ganzen Lebensdauer des Bauwerks eingebaut sein, sondern die Dauerhaftigkeit hängt von der Funktion und der Lebensdauer des Produkts selbst ab. **Für Kabel wird unter «dauerhaft» verlegt verstanden, dass man die Kabel nicht einfach mittels Steckern lösen und dann entfernen kann. Nicht dauerhaft verlegte Kabel sind alle Gerätekabel, welche mit den Geräten geliefert und über Stecker angeschlossen werden. Gleiches gilt für mit Steckern vorkonfektionierte Kabel und Patchkabel. Solche fallen nicht unter die Bauproduktgesetzgebung!**

«Bausatz»: ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller in Verkehr gebracht wird als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden.

Eine Anlage kann ein Bauprodukt sein. Anlagen sind beispielsweise Einrichtungen für Heizung, Klima, Lüftung, sanitäre Zwecke und die elektrische Versorgung, die in Bauwerke eingebaut, in der Regel aber erst auf der Baustelle zusammengebaut werden. Genormt sind bspw. Abgasanlagen, **Brandmeldeanlagen** und ortsfeste Löschanlagen. Anlagen selbst werden wiederum aus Baustoffen und Bauteilen hergestellt; ihre Abgrenzung zueinander ist daher nicht immer ganz einfach. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Anlage nur in ihrer Gesamtheit die wesentlichen Anforderungen erfüllen muss, ohne dass es auf deren Erfüllung jeweils durch die einzelnen Bestandteile ankommt, oder ob sich diese Anforderungen ausschliesslich auf die Bestandteile beziehen. Ein Bauteil gilt als Anlage, wenn es für jedes Bauwerk verwendet werden kann, ohne dass Änderungen notwendig sind, und entsprechend auf dem Markt angeboten wird. Dabei ist es nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Anlage bereits fertig zusammengefügt ist oder erst auf der Baustelle montiert werden muss.

▪ Inhaltsstoffe von Bauprodukten, Vorbehalt anderer Bundesgesetze (Art. 1 Abs. 3 Bst. a BauPG)

Was die Regelung der **Inhaltsstoffe eines Bauprodukts** betrifft, gibt es eine nationale Spezialgesetzgebung, die auf europäischer Ebene den Regelungen der REACH-Verordnung entspricht. So finden sich materielle Vorschriften zu Schwellenwerten (z.B. von Schadstoffen, die in Elektro- und Elektronikgeräten enthalten sein können) **für die Schweiz in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV**. Dort sind im Anhang 2.14 Vorschriften für Kondensatoren und Transformatoren, im Anhang 2.15 Vorschriften und Verbote für Batterien und im Anhang 2.18 für Elektro- und Elektronikgeräte enthalten, in Ziff. 2 insbesondere zu aufgelisteten Stoffen wie Blei, Quecksilber, Cadmium etc. Weitere Details zur Schweizer Spezialgesetzgebung siehe Seite 31 f.

- **Allgemeines Sicherheitsgebot (Art. 4 Bau PG, siehe auch Art. 1 Abs. 4 BauPG)**

Das BauPG verfolgt im Grundsatz dieselben Ziele wie das **Produktesicherheitsgesetz (PrSG)** und deckt auch den Aspekt der Produktesicherheit ab. Das bedeutet, dass Bauprodukte für die Verwenderinnen und Verwender sowie Dritte keine Risiken oder nur die der Verwendung entsprechenden minimalen Risiken beim Inverkehrbringen aufweisen dürfen. **Das PrSG als Spezialgesetzgebung bleibt nur in den Fällen von Art. 1 Abs.4 Bst. a - c BauPG anwendbar.**

Details zum Produktesicherheitsgesetz siehe unter dem Link:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/347/de>

- **Bauwerke sowie Grundanforderungen an Bauwerke (Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 BauPG, siehe auch Anhang 1 der Bau PV)**

«Bauwerk»: Baute sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus.

Bauwerke müssen als Ganzes und in ihren Teilen für deren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke involvierten Personen Rechnung zu tragen ist. Bauwerke müssen diese Grundanforderungen an Bauwerke bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.

Die Grundanforderungen an Bauwerke sind im Anhang 1 der Verordnung über Bauprodukte (BauPV) detailliert umschrieben. Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten können nicht losgelöst von den Anforderungen, die durch Bauwerke zu erfüllen sind, definiert werden. Bauprodukte müssen so beschaffen sein, dass die Bauwerke diesen Grundanforderungen genügen können. Die Produktmerkmale müssen sich also an vorgegebenen Bauwerksanforderungen orientieren und diesen zweckgerichtet dienen. Die Grundanforderungen an Bauwerke dienen als Grundlage für die Normenschaffenden, um wesentliche Merkmale von Bauprodukten zu identifizieren und in den technischen Spezifikationen festzulegen.

Die Grundanforderungen beziehen sich nicht unmittelbar auf die Bauprodukte, sondern auf die Bauwerke (Art. 3 Abs. 2 BauPG). Grundanforderungen an Bauwerke sind:

1. **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit;**
2. **Brandschutz;**
3. **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;**
4. **Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung;**
5. **Schallschutz;**
6. **Energieeinsparung und Wärmeschutz;**
7. **Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.**

Diese Grundanforderung zielt darauf ab, ein Bauwerk so zu entwerfen und zu errichten, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können. Es müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe im Bauwerk verwendet werden.

- **Leistung eines Bauproduktes (Art. 2 Ziff. 5 BauPG)**

«Leistung eines Bauprodukts»: Die Leistung in Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stufen, Klassen oder einer Beschreibung ausgedrückt wird. Nur wenn zuverlässige und beständige Informationen über die Leistung eines Bauprodukts, z.B. über dessen Feuerwiderstand, vorliegen, welche nach den Regeln der gemeinsamen Fachsprache bewertet worden sind, kann das Bauprodukt auch sicher und seinem Verwendungszweck entsprechend verwendet und eingebaut werden, und nur so kann das betroffene Bauwerk die an es gestellten Grundanforderungen erfüllen.

▪ **Technische Spezifikation (Art. 2 Ziff. 10 BauPG)**

«**technische Spezifikation**»: Ein Schriftstück, das die Methoden und die Kriterien zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, einschliesslich des Aspekts der Sicherheit für die Verwenderin oder den Verwender, enthält.

Die harmonisierten technischen Normen und die Technischen Bewertungsdokumente (zu diesen Begriffen siehe nachstehend) werden unter dem Oberbegriff der harmonisierten technischen Spezifikationen zusammengefasst. Die technischen Spezifikationen enthalten dabei die Prüfungsmethoden, Berechnungsverfahren und andere Instrumente zur Bewertung der Produktleistungen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten. Sie geben damit vor, wie die Bewertung der Leistung von Bauprodukten vorgenommen werden soll.

▪ **Harmonisierte technische Norm (Art. 2 Ziff. 13 BauPG) sowie Bezeichnung technischer Normen (Art. 12 Abs.1 BauPG)**

«**harmonisierte technische Norm**»: Eine technische Norm, die auf der Grundlage eines Ersuchens der Europäischen Kommission oder der EFTA von einem der folgenden europäischen Normungsgremien angenommen wurde:

- a. Europäisches Komitee für Normung (CEN),
- b. Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC),
- c. Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI).

Das BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik) bezeichnet nach Anhörung der mitbetroffenen Bundesämter und der Eidgenössischen Kommission für Bauprodukte die harmonisierten technischen Normen, die geeignet sind, die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale zu bewerten und die Bauprodukte auf ihre Leistungsbeständigkeit zu überprüfen. **Das BBL stützt sich dabei regelmässig auf den neusten Stand der von der Europäischen Kommission bezeichneten Normen.**

Aufgrund der Mitgliedschaft der **SNV (Schweizerischen Normen-Vereinigung)** bei den europäischen Normierungsorganisationen besteht die Verpflichtung, harmonisierte europäische Bauproduktenormen in das schweizerische Normenwerk zu übernehmen. Bei den bezeichneten technischen Normen handelt es sich regelmässig um europäisch harmonisierte Normen, die im Auftrag der Europäischen Kommission sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) erlassen und von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union mitgeteilt worden sind.

Das CES (Comité Électrotechnique Suisse), eine Institution des Fachverbandes electrosuisse, vertritt die Interessen der Schweizer Elektrobranche beim CENELEC.

Details zu electrosuisse siehe unter: <https://www.electrosuisse.ch/de/>

Eine Übersicht zu den bezeichneten harmonisierten technischen Normen für Bauprodukte im Sortiment des Elektrogrosshandels findet sich auf Seite 10 f.

▪ **Europäische Technische Bewertung, ETB, englisch ETA«European Technical Assessment» (Art. 2 Ziff. 15 BauPG, siehe auch Art. 20 BauPV)**

«**Europäische Technische Bewertung**» (ETB / ETA): Die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument.

Ist ein Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst und kann die Leistung des Bauprodukts nicht vollständig anhand einer bestehenden harmonisierten Norm bewertet werden, kann eine Herstellerin bei einer **Technischen Bewertungsstelle, TBS** (englisch: Technical Assessment Body, **TAB**) eine Europäische Technische Bewertung (ETB / ETA) beantragen.

Eine ETB / ETA wird auf der Grundlage eines **Europäischen Bewertungsdokuments (EBD)** ausgestellt. Die ETB / ETA enthält die Produktleistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf die wesentlichen Produktmerkmale. Daneben enthält sie die notwendigen technischen Angaben für die Anwendung des im EBD festgelegten Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Auf der Grundlage einer ETB / ETA kann eine Herstellerin ihre Leistungserklärung erstellen und dadurch das Produkt in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr bringen.

Technische Bewertungsstellen für die Schweiz finden sich unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/notified-bodies/notified-body-list?filter=countryId:756,notificationStatusId:1>

- **Leistungserklärung (Art. 5 und Art. 8 BauPG)**

Darin werden die Leistungen eines Bauprodukts deklariert, d.h. gesagt, was das Produkt kann. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Produktleistung. Die Leistungserklärung löste die frühere Konformitätserklärung ab.

Zur Leistungserklärung im Besonderen siehe Seite 9.

- **CE-Kennzeichnung** (siehe auch Seite 21 zur Kennzeichnung von Kabeln)

Die CE-Kennzeichnung ist ein Konformitätszeichen, das zum Ausdruck bringt, dass ein bestimmtes Produkt in Übereinstimmung mit den massgebenden EU-Vorschriften hergestellt wurde, welche die Anbringung der Kennzeichnung verlangen. **In der Schweiz ist das nicht notwendig, aber erlaubt.** Wird ein Bauprodukt mit einer Leistungserklärung in einen Mitgliedstaat der EU oder des EWR exportiert, ist zusätzlich das CE-Zeichen anzubringen; die Leistungserklärung muss nicht angepasst werden.

- **Inverkehrbringen und Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt (Art. 2 Ziff. 17 und Ziff. 18 BauPG, siehe auch die Definitionen zu den einzelnen Wirtschaftsakteurinnen)**

«**Inverkehrbringen**»: die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt.

«**Bereitstellung auf dem Markt**»: Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Das Bereitstellen ist jede Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, während das Inverkehrbringen gleichbedeutend mit dem erstmaligen Bereitstellen des Bauprodukts auf dem Markt ist. An das erste Inverkehrbringen und an die Bereitstellung auf dem Markt sind auch unterschiedliche Pflichten der Wirtschaftsakteurinnen geknüpft.

- **Wirtschaftsakteurinnen (Art. 2 Ziff. 19 BauPG)**

«**Wirtschaftsakteurin**»: Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder Bevollmächtigte.

- **Herstellerin (Art. 2 Ziff. 20 BauPG)**

«**Herstellerin**»: Jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt.

Zum Fall der Importeurin und Händlerin als «**Quasi-Herstellerin**» siehe Seite 28.

- **Importeurin (Art. 2 Ziff. 21 BauPG)**

«**Importeurin**»: Jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus dem Ausland in die Schweiz in Verkehr bringt.

- **Händlerin (Art. 2 Ziff. 22 BauPG)**

«**Händlerin**»: Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette ausser der Herstellerin oder Importeurin, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt.

- **Bevollmächtigte (Art. 2 Ziff. 23 BauPG)**

«**Bevollmächtigte**»: Jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die von einer Herstellerin schriftlich beauftragt wurde, in ihrem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgaben der Bevollmächtigten umfassen die Informationsweitergabe und die Wahrnehmung der sonstigen Pflichten, die die Herstellerin der Bevollmächtigten vertraglich überträgt. Die Herstellerin kann jedoch nicht die Pflicht zur Erstellung der technischen Dokumentation auf die Bevollmächtigte abwälzen.

- **Bezeichnete Stellen (EU: notifizierte Stellen), Art. 15 BauPG**

In die Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistung, welche fortlaufend gegeben sein muss, sind bezeichnete Stellen (früher «Konformitätsbewertungsstellen») eingebunden, je nachdem, welches Verfahren (System) anzuwenden ist. Sie übernehmen die Funktion eines unabhängigen Dritten.

Betreffend die Details der verschiedenen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit siehe Anhang 2 der BauPV.

- **Produktinformationsstelle für das Bauwesen (Art. 19 BauPG)**

Für Unternehmen, insbesondere für KMU, aber auch für andere Wirtschaftsteilnehmerinnen, ist es wichtig, dass sie sich ein zuverlässiges Bild von der Rechtslage machen können, wenn sie Bauprodukte in der Schweiz in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen wollen. Deshalb wurde eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen eingerichtet, die allen Wirtschaftsteilnehmerinnen den Zugang zu den benötigten Informationen für das Inverkehrbringen erleichtern soll. **Die Produktinformationsstelle für das Bauwesen wird vom BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik) betrieben.**

- **Marktüberwachung (Art. 20 BauPG)**

Für die Marktüberwachung nach der Bauproduktgesetzgebung ist das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) zuständig. Unternehmen sind bei Marktüberwachungsfällen zur Kooperation verpflichtet.

Die Marktüberwachung findet anlassbezogen bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Gesetzgebung oder auf der Basis von Stichprobenprogrammen statt. Die Kontrollen können in unterschiedlicher Form stattfinden (Überprüfung von Leistungserklärung und technischer Dokumentation, physische Kontrollen, Laborprüfungen, weitere Kontrollmassnahmen).

3. Die Leistungserklärung im Besonderen

Das Wort «Leistungserklärung» in Fremdsprachen:

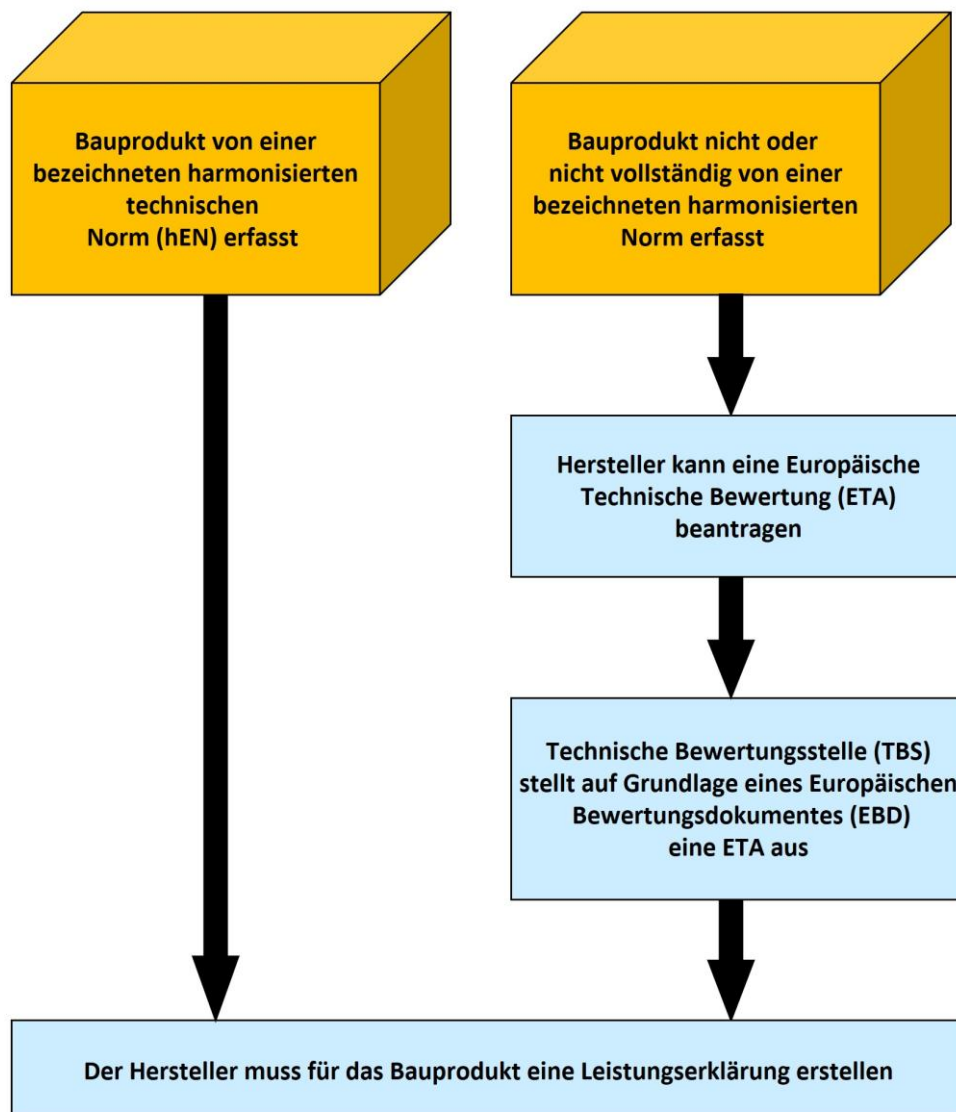
Französisch: *déclaration des performances*

Englisch: *declaration of performance* (Kürzel: DoP)

Italienisch: *dichiarazione di prestazione*

Grundsatz (Art. 5 Abs. 1 BauPG)

Wenn ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst ist oder wenn für ein Bauprodukt eine ETB / ETA ausgestellt worden ist, kann es grundsätzlich nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Herstellerin das Produkt einer Bewertung unterzogen und – auf der Grundlage dieser Bewertung – für das Produkt eine Leistungserklärung erstellt hat.



Bezeichnete harmonisierte technische Normen (hEN) für Bauprodukte: Elektrotechnische Produkte im Sortiment des Elektrogrosshandels, welche Leistungserklärungen benötigen (Stand 12. Februar 2026)

Aktuell geht es um folgende, von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasste Produkte (nur grundlegende Normen, ohne Änderungen und Corrigenda), und ohne Gewähr auf Vollständigkeit). SN EN steht für die Schweizer Ausgabe einer Europäischen Norm, die unverändert übernommen wurde.

SN EN Nr.	Jahr (Ausgabe)	Titel deutsch
SN EN 54-2	1998	Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen
SN EN 54-03	2001	Brandmeldeanlagen – Teil 3: Feueralarmeinrichtungen – Akustische Signalgeber
SN EN 54-04	1998	Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen
SN EN 54-05	2018	Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder
SN EN 54-07	2018	Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
SN EN 54-10	2002	Brandmeldeanlagen – Teil 10: Flammenmelder – Punktförmige Melder
SN EN 54-11	2001	Brandmeldeanlagen – Teil 11: Handfeuermelder
SN EN 54-12	2015	Brandmeldeanlagen – Teil 12: Rauchmelder – Linienförmige Melder nach dem Durch- lichtprinzip
SN EN 54-16	2008	Brandmeldeanlagen – Teil 16: Sprachalarmzentralen
SN EN 54-17	2006	Brandmeldeanlagen – Teil 17: Kurzschlussisolatoren
SN EN 54-18	2006	Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte
SN EN 54-20	2006	Brandmeldeanlagen – Teil 20: Ansaugrauchmelder
SN EN 54-21	2006	Brandmeldeanlagen – Teil 21: Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen

SN EN 54-23	2010	Brandmeldeanlagen – Teil 23: Feueralarmeinrichtungen – Optische Signalgeber
SN EN 54-24	2008	Brandmeldeanlagen – Teil 24: Komponenten für Sprachalarmierungssysteme – Lautsprecher
SN EN 54-25	2008	Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen
SN EN 442-1	2014	Radiatoren und Konvektoren – Teil 1: Technische Spezifikationen und Anforderungen
SN EN 14604	2005	Rauchwarnmelder
SN EN 50575	2014	Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunika- tionskabel - Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderun- gen an das Brandverhalten

Ausnahmen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a - c BauPG)

Die Herstellerin kann ausnahmsweise auf die Erstellung einer Leistungserklärung verzichten, obwohl ein Produkt von einer bezeichneten technischen Norm erfasst wird und deshalb eigentlich eine Leistungserklärung erstellt werden müsste. Vorgesehen sind abschliessend drei Fälle:

- Ein Bauprodukt wird individuell oder als Sonderanfertigung, jedenfalls aber nicht in Serie gefertigt, sondern auf einen besonderen Auftrag hin, um es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk einzubauen. Der Einbau erfolgt durch die Herstellerin selbst, die auch für den sicheren Einbau in das Bauwerk nach den jeweils anwendbaren Vorschriften verantwortlich ist.
- Das Bauprodukt wird zum Zweck des Einbaus auf der Baustelle des betreffenden Bauwerks von den für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen gefertigt.
- Das Bauprodukt wird auf traditionelle Weise oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise in einem nicht-industriellen Verfahren nach den geltenden Vorschriften gefertigt, insbesondere zur angemessenen Renovierung von Bauwerken, die als Teil eines bezeichneten Orts- oder Landschaftsbilds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind.

Funktion und Inhalt der Leistungserklärung (Art. 8 BauPG und Art. 8 BauPV)

Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Die Leistungserklärung muss sich auf die wesentlichen Merkmale beziehen, die in den anwendbaren bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt worden sind.

Die Leistungserklärung enthält insbesondere folgende Angaben:

- Nummer der Leistungserklärung

Hierbei handelt es sich um die Bezugsnummer (Referenznummer) der Leistungserklärung. Die Nummer kann die Herstellerin frei vergeben. Diese Nummer kann mit dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps übereinstimmen.

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps

Er wird von der Herstellerin festgelegt. Die Empfänger von Bauprodukten, insbesondere die Endnutzer, müssen jedes Produkt eindeutig erkennen können.

2. Verwendungszweck

Von der Herstellerin vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts, im Einklang mit der hEN oder einer ETB / ETA.

3. Herstellerin

Name, eingetragener Handelsname oder die eingetragene Marke und die Kontaktanschrift der Herstellerin.

4. Bevollmächtigter

Nur aufzunehmen und auszufüllen, wenn ein Bevollmächtigter bestimmt worden ist. In diesem Fall sind der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

5. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Anzugeben ist die Nummer des betreffenden Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäss Anhang 2 der BauPV (Systeme 1+, 1, 2+, 3 oder 4). Bei mehreren Systemen ist jedes einzelne von ihnen anzugeben.

6. a) Harmonisierte Norm

Wenn eine Leistungserklärung auf einer harmonisierten Norm (hEN) beruht, ist Folgendes anzugeben:

- Die Referenznummer und das Ausgabedatum der harmonisierten Norm und die Kennnummer der bezeichneten oder anerkannten Stelle.

Bei der Angabe des Namens der bezeichneten oder anerkannten Stelle ist dieser unbedingt in der Originalsprache anzugeben und nicht in andere Sprachen übersetzt.

6. b) Europäisches Bewertungsdokument

Wenn eine Leistungserklärung auf einer Europäischen Technischen Bewertung beruht (ETB / ETA), ist Folgendes anzugeben:

- Die Nummer und das Ausgabedatum des Europäischen Bewertungsdokumentes (ETB / ETA);
- die Nummer und das Ausstellungsdatum der Europäischen Technischen Bewertung;
- der Name der Technischen Bewertungsstelle (TBS / TAB) und die Kennnummer der bezeichneten oder anerkannten Stelle.

7. Erklärte Leistungen

Hier ist in der Leistungserklärung Folgendes anzugeben:

- Die Auflistung der wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten technischen Spezifikationen für den bzw. die Verwendungszwecke festgelegt wurden.
- Für jedes wesentliche Merkmal die erklärte Leistung bezüglich dieses Merkmals nach Stufe oder Klasse oder mit Hilfe einer Beschreibung.
- **Für Merkmale, für die keine Leistung erklärt wurde — die Buchstaben ‚NPD‘ (No Performance Determined / Keine Leistung bestimmt).**
- Ist die harmonisierte technische Spezifikation gemäss Punkt 6a) eine hEN, so ist für mindestens ein wesentliches Merkmal eine Leistung zu erklären.
- Ist die harmonisierte technische Spezifikation gemäss Punkt 6b) eine ETB / ETA, so sind alle wesentlichen Merkmale nach der ETB / ETA zu erklären.

- Es kann eine Tabelle verwendet werden, aus der für jedes wesentliche Merkmal des Produkts die Verbindungen zwischen den harmonisierten technischen Spezifikationen und den angewandten Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie die Leistung in Bezug auf jedes wesentliche Merkmal hervorgehen.

8. Abschliessende Erklärung der Herstellerin

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung bzw. den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist allein die obengenannte Herstellerin verantwortlich.

[Name]

[Ort] [Datum]

[Unterschriften]

4. Praktische Beispiele von Leistungserklärungen auf Basis einer bezeichneten harmonisierten Norm (hEN) aus der Praxis)

Der Autor hat sich bemüht, konkrete Leistungserklärungen aus der Praxis zu finden und abzubilden. Das ist nicht einfach. Herstellerinnen sind wohl verpflichtet, Leistungserklärungen auf unterschiedliche Weise zur Verfügung zu stellen, sei es auf ihrer Webseite, sei es in gedruckter Form (siehe dazu Seite 26).

Leistungserklärungen auf der Webseite der Herstellerin zu finden, ist alles andere als einfach. Mit etwas Glück gelingt es. Oft bleiben sie schlichtweg unauffindbar. Im Folgenden werden solche dargestellt, die relativ einfach zu finden waren.

Nicht alle nachstehend aufgezeigten Leistungserklärungen gehören zu Produkten im Sortiment der ELDAS- bzw. VES-Grossisten. Wir bilden möglichst zu jeder elektrotechnischen Produktkategorie im Rahmen der hEN eine beispielhafte Leistungserklärung ab.

Im Sortiment des Elektrogrosshandels nehmen Kabel und Leitungen mit Bezug auf das Brandverhalten einen grossen Stellenwert ein. Entsprechend wird dazu etwas weiter ausgeholt.

4.1 Leistungserklärung für Brandmeldeanlagen – Ansaugrauchmelder nach hEN 54-20



LEISTUNGSERKLÄRUNG DECLARATION OF PERFORMANCE

gemäss Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011
According to Construction Products Regulation (EU) No 305/2011

Nr. / No CPR-11-16-106

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps / *unique identification code of product type*:
ASD 531 Ansaugrauchmelder / Aspirating Smoke Detector
2. Verwendungszweck(e) / *intended use(s)*:
**Brandschutz /
Fire safety**
3. Hersteller / *manufacturer*:
**Securiton AG, Alpenstrasse 20, 3052 Zollikofen
SCHWEIZ / SWITZERLAND**
5. System(e) oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit / *system/s of assessment and verification of constancy of performance*:
1
- 6.a) Harmonisierte Norm(en) / *harmonized standard(s)*:
**EN 54-20:2006 + AC:2008
EN 54-17:2005 + AC:2007**

Notifizierte Stelle(n) / *notified body/ies*:
**0786
VdS Schadenverhütung GmbH**
7. Erklärte Leistung(en) / *declared performance/s*:

Wesentliche Merkmale		Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation / Abschnitt
	<i>Essential characteristics</i>	<i>Performance</i>	<i>Harmonized technical specification / clause</i>
Nenn-Auslösebedingungen / Empfindlichkeit, Ansprechverzögerung (Ansprechzeit) und Leistungsfähigkeit im Brandfall	<i>Nominal activation conditions/sensitivity, response delay (response time) and performance under fire conditions</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 5.6, 6.2, 6.3, 6.15
Betriebszuverlässigkeit	<i>Operational reliability</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10, 5.11, 5.12
Toleranz gegenüber der Versorgungsspannung	<i>Tolerance to supply voltage</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 6.4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Temperaturbeständigkeit	<i>Durability of operational reliability, temperature resistance</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 6.5, 6.6
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Schwingungsfestigkeit	<i>Durability of operational reliability, shock and vibration resistance</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 6.10, 6.11, 6.12, 6.13
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	<i>Durability of operational reliability, electrical stability</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 6.14
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Luftfeuchtebeständigkeit	<i>Durability of operational reliability, humidity resistance</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 6.7, 6.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	<i>Durability of operational reliability, corrosion resistance</i>	bestanden pass	EN 54-20:2006 + AC:2008 / 6.9



Wesentliche Merkmale	Essential characteristics	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation / Abschnitt
Leistungsfähigkeit im Brandfall	Performance under fire conditions	bestanden pass	EN 54-17:2005 + AC:2007 / 5.2 ①
Betriebszuverlässigkeit	Operational reliability	bestanden pass	EN 54-17:2005 + AC:2007 / 4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Temperaturbeständigkeit	Durability of operational reliability, temperature resistance	bestanden pass	EN 54-17:2005 + AC:2007 / 5.4 5.5 ①
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Schwingungsfestigkeit	Durability of operational reliability, shock and vibration resistance	bestanden pass	EN 54-17:2005 + AC:2007 / 5.9, 5.10, 5.11, 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Luftfeuchtebeständigkeit	Durability of operational reliability, humidity resistance	NPD NPD bestanden pass	EN 54-17:2005 + AC:2007 / 5.6 ① EN 54-17:2005 + AC:2007 / 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	Durability of operational reliability, corrosion resistance	bestanden pass	EN 54-17:2005 + AC:2007 / 5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Durability of operational reliability, electrical stability	bestanden pass	EN 54-17:2005 + AC:2007 / 5.3, 5.13

① Die Umweltbeanspruchungen erfolgten in Übereinstimmung mit EN 54-17:2005 + AC:2007, Abs. 4.1 entsprechend EN 54-20:2006 + AC:2008 / The environmental conditions were carried out in accordance with EN 54-17:2005 + AC:2007, cl. 4.1 and correlate with EN 54-20:2006 + AC:2008.

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung dieser Leistungserklärung im Einklang der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte verantwortlich. / The performance of the product identified above is in conformity with the set of declared performance/s. This declaration of performance is issued, in accordance with Regulation (EU) No 305/2011, under the sole responsibility of the manufacturer identified above.

Diese Leistungserklärung ist verfügbar unter / this declaration of performance is available under:
www.securiton.ch/leistungserklärungen

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von / signed for and on behalf of the manufacturer by:

Ort und Datum der Ausstellung / place and date of issue:

Zollikofen, 26.09.2017

Securiton AG

Name, Funktion und Unterschrift / name, function and signature:


Jörg Furrer
Leiter Entwicklung / Head of development


Markus Portenier
Produktbetreuer / Product support

Securiton AG
Alarm- und Sicherheitssysteme
Alpenstrasse 20
3052 Zollikofen

Telefon +41 31 910 11 22
Fax +41 31 910 16 16
info@securiton.ch
www.securiton.ch

4.2 Leistungserklärung für Radiatoren und Konvektoren nach hEN 442-1



LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. gem. Nr. KER-131204-06 BauPVO 305/2011

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps gem. EN 442-2 Anhang G:

G.3 – Handtuchheizkörper/horizontal durchströmter Heizkörper

- Ideos, Oni, Ineo, Tabeo, Tano, Credo Half round, Credo Half flat, Icaro, Diveo, Casteo, Casteo-D, Duett, Duett-D, Geneo quadris, Beams, Bryce, Carré, Basic-50, Basic-50 R, Basic-D, Basic plus, Pio plus, Pio, Arche, Aster, Niva, B20S, B20R, B20SM, B20RM

- Pateo, Pateo flair, Rubeo

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11, Absatz 4:

Alle Informationen zur Identifikation befinden sich auf dem Produktetikett.

3. Vom Hersteller vorhergesehener Verwendungszweck oder vorhergesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

In Heizsystemen in Gebäuden.

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und die Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Kermi GmbH, Pankofen-Bahnhof 1, 94447 Plattling, Deutschland

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktadresse des autorisierten Vertreters, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

Nicht zutreffend

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V der Bauproduktenverordnung:

System 3

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierten Prüflabore WSP-Lab mit der Kennnummer 1428, HLK mit der Kennnummer 0626 und CETIAT mit der Kennnummer 1623 führten die Feststellung des Produkttyps auf Grundlage einer Typprüfung durch und erstellten einen Prüfbericht.

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

nicht zutreffend

Kermi GmbH · Pankofen-Bahnhof 1 · 94447 Plattling · GERMANY · Tel. +49 9931 501-0 · www.kermi.com
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefano Bellò
Geschäftsführer: Knut Bartsch (Vorsitzender) · Alexander Kaiß
Sitz der Gesellschaft: Pankofen-Plattling · Handelsregister Deggendorf HRB-Nr. 0127 · UstID DE 811129898

Dokument-Nr.: D00031272/000



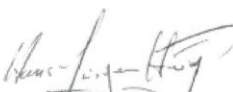
9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Brandverhalten	A 1	EN 442-1:2014
Freisetzung gefährlicher Stoffe	keine	EN 442-1:2014
Druckdichtheit	Keine Undichtigkeit bei 1,3fachem maximal zulässigem Betriebsdruck [kPa]	EN 442-1:2014
Oberflächentemperatur	max. 110°C	EN 442-1:2014
Druckfestigkeit	Kein Riss bei 1,69fachem maximal zulässigem Betriebsdruck [kPa] Maximal zulässiger Betriebsdruck 400 - 1000 [kPa]	EN 442-1:2014
Nennwärmeleistung	$\Phi_{30} = 140 \text{ bis } 1201 \text{ W}$ $\Phi_{50} = 262 \text{ bis } 2297 \text{ W}$	EN 442-1:2014
Wärmeleistung bei verschiedenen Betriebsbedingungen (Kennlinie)	$\Phi = \frac{\Phi_{50}}{49,83^n} \cdot \Delta t^n$	EN 442-1:2014
Beständigkeit:		
Korrosionsbeständigkeit:	Keine Korrosion nach 100h Feuchtigkeitsprüfung	EN 442-1:2014
Beständigkeit gegen kleinere Stoßbeschädigungen:	Klasse 0	EN 442-1:2014

10. Die Leistung des Produkts gemäß Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Plattling, 24.06.2025


ppa. Dominik Lampert


i.V. Hans-Jürgen Heigl

Kermi GmbH · Pankofen-Bahnhof 1 · 94447 Plattling · GERMANY · Tel. +49 9931 501-0 · www.kermi.com
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefano Belló
Geschäftsführer: Knut Bartsch (Vorsitzender) · Alexander Kaiß
Sitz der Gesellschaft: Pankofen-Plattling · Handelsregister Deggendorf HRB-Nr. 0127 · UstID DE 811129898

4.3 Leistungserklärung für Rauchwarnmelder nach hEN 14604



Doc. No.: LE_25-001

Seite 1 von 3

LEISTUNGSERKLÄRUNG Gemäß Bauproduktenverordnung

Nr.: 25-001
EU Nr. 305/2011

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
Wie im Anhang A angegeben
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:
Rauchwarnmelder
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:
Brandschutz
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
**Busch-Jaeger Elektro GmbH
Freisenbergstraße 2, D- 58513 Lüdenscheid**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:
Nicht zutreffend
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:
System 1
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:
**Die benannte Produktzertifizierungsstelle, 1772,
(Kriwan Testzentrum GmbH)**

hat eine Typenprüfung und die Erstinspektion des Werks mit laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 1 vorgenommen und die EG-Übereinstimmungsbescheinigungen ausgestellt:
1772-CPR-240506
8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:
Nicht zutreffend, siehe Nummer 7

A Company of ABB-Group

Busch-Jaeger Elektro GmbH
Freisenbergstraße 2
58513 Lüdenscheid
Telefon: +49 23 51 956-0
Telefax: +49 23 51 956-1700

busch-jaeger.de

BJE Management:
Adalbert Neumann
(Chairman),
Esther Hoffmann

Board of directors/
chairman (BJE):
Eric Perotti

Residence of the company:
Lüdenscheid
Competent registry:
local court Iserlohn HRB 4411
Ust-IdNr. DE 81 11 76 54 6
Tax number of ABB AG 38/180/10046
WEEE-Reg.-Nr. DE 91945327

Deutsche Bank AG, Frankfurt
IBAN EUR-payments:
DE54 1207 0070 0240 2000 14
IBAN foreign currency payments:
DE03 5007 0010 0850 6974 00
BIC/SWIFT: DEUTDEFFXXX

9. Erklärte Leistung:

Alle Anforderungen, darunter alle wesentlichen Merkmale und die entsprechenden Leistungen für die oben in Nummer 3 angegebene beabsichtigte Anwendung bzw. Anwendungen, wurden wie in der in nachfolgender Tabelle aufgeführten hEN beschrieben ermittelt.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation EN14604:2005/ AC:2008 Abschnitte
Nennauslösebedingungen/-empfindlichkeit (Ansprechzeit) und Leistungsfähigkeit im Brandfall	bestanden	4.12, 4.18, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.15, 5.17, 5.18, 5.19, 5.20
Betriebszuverlässigkeit	bestanden	4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.9, 4.10, 4.11, 4.13, 4.14, 4.15, 4.16, 4.17, 4.19, 5.11, 5.16, 5.22, 5.23, 5.24
Toleranz der Versorgungsspannung	bestanden	5.21
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit und der Ansprechverzögerung	bestanden	5.7, 5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Vibrationsfestigkeit	bestanden	5.12, 5.13
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtigkeitsbeständigkeit	bestanden	5.9
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	bestanden	5.10
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	bestanden	5.14

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers:



Dirk Kückelhaus
Authorized CE representative



Carsten Cyfka
Head of Central Laboratory

Lüdenscheid, 2025-02-28

A Company of ABB-Group

Busch-Jaeger Elektro GmbH
Freisenbergstraße 2
58513 Lüdenscheid
Telefon: +49 23 51 956-0
Telefax: +49 23 51 956-1700

busch-jaeger.de

BJE Management:
Adalbert Neumann
(Chairman),
Esther Hoffmann

Board of directors/
chairman (BJE):
Eric Perotti

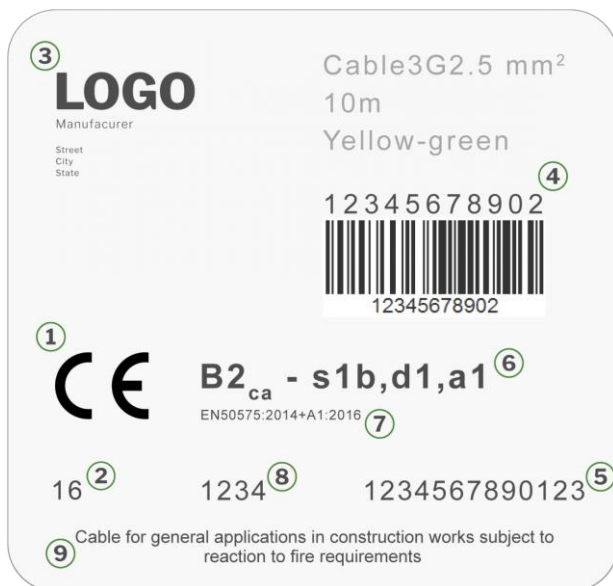
Residence of the company:
Lüdenscheid
Competent registry:
local court Iserlohn HRB 4411
Ust-IdNr. DE 81 11 76 54 6
Tax number of ABB AG 38/180/10046
WEEE-Reg.-Nr. DE 91945327

Deutsche Bank AG, Frankfurt
IBAN EUR-payments:
DE54 1207 0070 0240 2000 14
IBAN foreign currency payments:
DE03 5007 0010 0850 6974 00
BIC/SWIFT: DEUTDEFFXXX

1.4 Leistungserklärung für Starkstromkabel und –leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel – Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten nach hEN 50575

[DE] LEISTUNGSERKLÄRUNG Nr.: CCHDA0000049 [2]		
Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: CCHDA0000049 BETAFLAM ® BETAFLAM FE05B2		
Verwendungszweck: KABEL/LEITUNG FÜR ALLGEMEINE ANWENDUNGEN IN BAUWERKEN IN BEZUG AUF DIE ANFORDERUNGEN AN DAS BRANDVERHALTEN		
Hersteller:	STUDER CABLES AG HERRENMATTSTRASSE 20 4658 DÄNIKEN SWITZERLAND WWW.STUDERCABLES.COM +41 (0)62-288-82-82	
Bevollmächtigter:	-	
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:	1+	
Harmonisierte Norm:	EN50575:2014+A1:2016	
Notifizierte Stelle:	NB 0462 OVE - ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK; KAHLENBERGER STRASSE 2A; A-1190 WIEN; AUSTRIA	
Erklärte Leistungen:		
Wesentliche Eigenschaften	Leistung	
Brandverhalten		
Klasse	B2ca	
Rauchentwicklung	s1a	
Brennendes Abtropfen/Abfallen	d1	
Azidität	a1	
Gefährliche Stoffe	NPD	
Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.		
Name:	HANS-MARTIN ROHR CTO	
Ort:	4658 DÄNIKEN; SWITZERLAND	
Datum:	17.06.2021	

Europacable ist die Interessenorganisation aller führenden europäischen Draht- und Kabelhersteller. Zu den Mitgliedern von Europacable zählen die größten Kabelhersteller der Welt. Die Kabelindustrie tat sich anfänglich, aus prüftechnischen wie auch praktischen Gründen, schwer mit der Umsetzung der Europäischen Bauprodukteverordnung (CPR). Es kam zu Verzögerungen, weshalb die entsprechenden Vorschriften für die EU und den EWR-Raum (indirekt auch für die Schweiz) erst per 1. Juli 2017 definitiv und zwingend Platz greifen konnten. Vorgaben und Anforderungen, insbesondere die Kennzeichnung von Kabeln betreffend, sind heute weitestgehend umgesetzt. Zu den nachstehenden Informationen siehe: <https://cpr.europacable.eu/de-ch/cpr/cpr-checklist>



① Das CE-Zeichen

In der Schweiz ist diese Kennzeichnung freiwillig und nicht zwingend. Im EU- und EWR-Raum muss die CE-Kennzeichnung bei Bauprodukten mit Leistungserklärung zwingend angebracht werden.

Aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Produkts «Kabel» ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Anbringung der CE-Kennzeichnung ausschliesslich über Etiketten oder Begleitdokumente möglich.

② Mindestens die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung zuerst angebracht wurde.

③ Name und registrierte Anschrift des Herstellers, oder Kennzeichen (Logo), welches eine einfache und leichte Identifizierung des Herstellers und seiner Adresse erlaubt.

④ Eindeutige Kennnummer des Produkttyps, wobei es sich um die Kennnummer des Produkts (UNICODE) handeln kann.

⑤ Referenznummer der Leistungserklärung. Die Referenznummer muss dem Produkt zugehörig sein. Alle Informationen auf dem Etikett müssen mit denen in der Leistungserklärung übereinstimmen.

⑥ Die Klasse der erklärten Leistung. Das Produkt ist geeignet, wenn die deklarierte Klasse gleich oder besser als die geforderte ist. Zu den Leistungsklassen siehe nachstehend.

⑦ Datierte Nummer der angewandten Europäischen Norm, konkret hEN 50575.

⑧ Kennnummer der Produktzertifizierungsstelle. Notifizierte Stellen, die zur Ausstellung einer gültigen Zertifizierung nach BauPV berechtigt sind, sind in der NANDO-Datenbank aufgeführt. Zu den notifizierten technischen Bewertungsstellen siehe Seite 7 oben.

⑨ Vorgesehene Verwendung des Produkts, wie in der Europäischen Norm festgelegt. Hier: Kabel/Leitung für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten.

Inhalte der Leistungserklärung, selbstredend auch für Kabel und Leitungen nach hEN 50575 geltend, sind bereits auf den Seiten 11 ff. aufgezeigt worden.

Ein ausführlicher **Fachartikel zum Thema «Kabel als Bauprodukt»** ist im «bulletin» von electrosuisse zu finden unter: <https://www.bulletin.ch/kabel-als-bauprodukt>

Aufbau der Leistungsklassen



Details zur Klassifikation aus Schweizer Sicht finden sich auch in den Brandschutzrichtlinien «Baustoffe und Bauteile» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) unter:

<https://www.bsvonline.ch/de/brandschutzvorschriften-2015#c-richtlinien>

KLASSE	ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN			AVCP	NOTIFIZIERTE STELLE
	<u>RAUCH</u>	<u>TROPFEN</u>	<u>AZIDITÄT</u>		
A _{ca}				1+	JA
B1 _{ca}	- s1a, s1b, s1, s2, s3	, d0-d2	, a1-a3	1+	JA
B2 _{ca}	- s1a, s1b, s1, s2, s3	, d0-d2	, a1-a3	1+	JA
C _{ca}	- s1a, s1b, s1, s2, s3	, d0-d2	, a1-a3	1+	JA
D _{ca}	- s1a, s1b, s1, s2, s3	, d0-d2	, a1-a3	3	JA
E _{ca}				3	JA
F _{ca}				4	NEIN

Welche Informationen sind auf dem Kabel vorhanden?

Die CE-Kennzeichnung kann nicht auf Kabeln abgedruckt werden. Daher nur auf Etiketten.

Die folgenden Informationen dürfen auf dem Kabel, oder auf der Verpackung, oder auf der Etikettierung, oder auf einer Kombination der genannten Möglichkeiten angebracht sein:

- Eine Herkunftsangabe, die aus der Kennzeichnung des Herstellers oder seiner Marke oder (sofern gesetzlich geschützt) der Identifikationsnummer besteht;
- Produktbeschreibung oder -bezeichnung (Code);
- Brandverhaltensklasse.

In der Regel wird die CE-Kennzeichnung (in der Schweiz nicht zwingend) mit allenfalls notwendigen Angaben vom Hersteller mittels Etikett auf der gelieferten Kabeltrommel angebracht. Weil **Kabel auf Kundenbedürfnisse meist zugeschnitten** werden, kann der Hersteller notwendige Kennzeichnungen und Angaben auch so zur Verfügung stellen, dass ein Händler das Produkt der korrelierenden Leistungserklärung eindeutig zuordnen und dann **mit einem Etikettendrucker ausdrucken und auf der Verpackung für den Kabelzuschnitt anbringen** kann. Auf diese Weise kann die Rückverfolgbarkeit des Produkts gewahrt bleiben.

Was die «dauerhafte» Verlegung von Kabeln und damit den Geltungsbereich der Bauproduktegesetzgebung mit dem Erfordernis von Leistungserklärungen betrifft, siehe bereits Seite 4 unter «Bauprodukt».

5. Beispiel einer Leistungserklärung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA)

 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Europäische Technische Bewertungsstelle für Bauprodukte	 Benannt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Mitglied der EOTA (Europäische Organisation für Technische Bewertung)
Europäische Technische Bewertung	
ETA-13/0149 vom 31. März 2025	
Allgemeiner Teil	
Technische Bewertungsstelle, die die Europäische Technische Bewertung ausstellt	Deutsches Institut für Bautechnik
Handelsname des Bauprodukts	TILCA Sicherheitsdübel SZ
Produktfamilie, zu der das Bauprodukt gehört	Mechanischer Dübel zur Verankerung im Beton
Hersteller	EFCO Befestigungstechnik AG Grabenstraße 1 8606 NÄNIKON SCHWEIZ
Herstellungsbetrieb	Werk 1, Deutschland
Diese Europäische Technische Bewertung enthält	22 Seiten, davon 3 Anhänge, die fester Bestandteil dieser Bewertung sind.
Diese Europäische Technische Bewertung wird ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, auf der Grundlage von	EAD 330232-01-0601, Edition 05/2021
Diese Fassung ersetzt	ETA-13/0149 vom 27. März 2018

Die Europäische Technische Bewertung wird von der Technischen Bewertungsstelle in ihrer Amtssprache ausgestellt. Übersetzungen dieser Europäischen Technischen Bewertung in andere Sprachen müssen dem Original vollständig entsprechen und müssen als solche gekennzeichnet sein.

Diese Europäische Technische Bewertung darf, auch bei elektronischer Übermittlung, nur vollständig und ungekürzt wiedergegeben werden. Nur mit schriftlicher Zustimmung der ausstellenden Technischen Bewertungsstelle kann eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Jede teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen.

Die ausstellende Technische Bewertungsstelle kann diese Europäische Technische Bewertung widerrufen, insbesondere nach Unterrichtung durch die Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de
Z093318.25 8.06.01-29/25

Besonderer Teil

1 Technische Beschreibung des Produkts

Der TILCA Sicherheitsdübel SZ ist ein Dübel aus galvanisch verzinktem Stahl oder nichtrostendem Stahl, der in ein Bohrloch gesetzt und durch kraftkontrollierte Verspreizung verankert wird.

Er umfasst die folgenden Dübeltypen:

- Dübeltyp SZ-B mit Gewindebolzen,
- Dübeltyp SZ-S mit Sechskantschraube,
- Dübeltyp SZ-SK mit Senkscheibe und Senkschraube.

Die Produktbeschreibung ist in Anhang A angegeben.

2 Spezifizierung des Verwendungszwecks gemäß dem anwendbaren Europäischen Bewertungsdokument

Von den Leistungen in Abschnitt 3 kann nur ausgegangen werden, wenn der Dübel entsprechend den Angaben und Bedingungen nach Anhang B verwendet wird.

Die Prüf- und Bewertungsmethoden, die dieser Europäischen Technischen Bewertung zu Grunde liegen, führen zur Annahme einer Nutzungsdauer des Dübels von mindestens 50 Jahren. Die Angabe der Nutzungsdauer kann nicht als Garantie des Herstellers verstanden werden, sondern ist lediglich ein Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts in Bezug auf die angenommene wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks.

3 Leistung des Produkts und Angabe der Methoden ihrer Bewertung

3.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit (BWR 1)

Wesentliches Merkmal	Leistung
Charakteristischer Widerstand unter Zugbeanspruchung für statische und quasi-statische Lasten	Siehe Anhang B3, B4, C1 bis C4
Charakteristischer Widerstand unter Querbeanspruchung für statische und quasi-statische Lasten	Siehe Anhang C5 bis C6
Charakteristische Widerstände für die seismische Leistungskategorien C1 und C2	Siehe Anhang C7 bis C8
Verschiebungen	Siehe Anhang C10 bis C11

3.2 Brandschutz (BWR 2)

Wesentliches Merkmal	Leistung
Brandverhalten	Klasse A1
Feuerwiderstand	Siehe Anhang C9

3.3 Aspekte der Dauerhaftigkeit

Wesentliches Merkmal	Leistung
Dauerhaftigkeit	Siehe Anhang B1

4 Angewandtes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit mit der Angabe der Rechtsgrundlage

Gemäß dem Europäischen Bewertungsdokument EAD 330232-01-0601 gilt folgende Rechtsgrundlage: [96/582/EG].

Folgendes System ist anzuwenden: 1

5 Für die Durchführung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderliche technische Einzelheiten gemäß anwendbarem Europäischen Bewertungsdokument

Technische Einzelheiten, die für die Durchführung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit notwendig sind, sind Bestandteil des Kontrollplans, der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist.

Ausgestellt in Berlin am 31. März 2025 vom Deutschen Institut für Bautechnik

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt:
Baderschneider

Erläuterungen

Vorliegend hat eine Herstellerin für einen Sicherheitsdübel zur Verankerung im Beton eine Leistungserklärung erstellt, obwohl das Produkt nicht von einer hEN erfasst ist (siehe dazu schon Seite 6 f.). Grundlage dafür bildet eine Europäische Technische Bewertung, kurz ETB / ETA (vom Englischen «European Technical Assessment»), durchgeführt von einer Technischen Bewertungsstelle, TBS (englisch «Technical Assessment Body», TAB). ETB's / ETA's werden etwa erstellt, wenn eine harmonisierte Norm (hEN) erst in Vorbereitung ist.

ETB's / ETA's sind häufig im Produktbereich von Befestigungsmitteln (Anker, Dübel etc.) anzutreffen.

6. Die Vorschriften für Wirtschaftsakteurinnen im Besonderen

6.1 Zurverfügungstellung von Leistungserklärungen, Art. 9 BauPV

Das BauPG hat die Informationen über die Produktleistungen im Fokus, welche die Herstellerin generiert und welche die Importeurin, die Bevollmächtigte und die Händlerin präzise, unverfälscht und unmittelbar an den Verwender des Produkts weitergeben sollen, damit die Verwender entscheiden können, ob das Produkt das richtige ist für den vorgesehenen Verwendungszweck und ob das Produkt ausserdem die allfällig vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu bestimmten Produktleistungen einhält.

Gemäss Art. 9 BauPV sind Leistungserklärungen entweder in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Form schliesst die Zurverfügungstellung auf einer Website mit ein. Verlangt es ein Abnehmer, so muss ihm die Leistungserklärung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Zur Verfügungstellung auf einer Website

Bedingungen für die Wirtschaftsakteurinnen (Herstellerinnen, Importeurinnen und Händlerinnen), welche Leistungserklärungen auf einer Website zur Verfügung stellen:

- Sie müssen sicherstellen, dass der Inhalt einer Leistungserklärung nach ihrer Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird.
- Sie müssen sicherstellen, dass die Website, auf der die Leistungserklärungen für Bauprodukte zur Verfügung gestellt werden, gewartet und erhalten wird, sodass die Website und die Leistungserklärungen den Abnehmern von Bauprodukten kontinuierlich zur Verfügung stehen.
- Sie müssen sicherstellen, dass die Leistungserklärung für die Abnehmer von Bauprodukten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Bauprodukts kostenlos zugänglich ist.
- Sie müssen den Abnehmern von Bauprodukten Anweisungen dazu zur Verfügung stellen, wie sie auf die Website und die dort verfügbaren Leistungserklärungen für solche Produkte zugreifen können.

Die Herstellerin muss zudem sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringt, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.

Zur Verfügungstellung auf andere Weise (in gedruckter Form)

Gesetz und Verordnung schweigen sich darüber aus, ob Leistungserklärungen den Bauprodukten mit jeder Lieferung beigelegt werden müssen. Art. 9 Abs. 2 BauPV erwähnt nur, wird einem Abnehmer ein Los gleicher Produkte geliefert, so muss diesem Los lediglich ein Exemplar der Leistungserklärung beigelegt werden. Dem Abnehmer mit jeder Lieferung Leistungserklärungen zu den Bauprodukten zuzustellen würde zu einer enormen Papierflut führen. Aus ökologischen Gründen sollte es deshalb genügen, wenn Leistungserklärungen den Abnehmern von Bauprodukten aktiv angeboten werden, etwa durch einen regelmässigen, gleichlautenden Hinweis (Aufdruck) auf den Lieferscheinen und / oder Rechnungen.

Was den Kabelzuschnitt betrifft, so wurde ein Lösungsansatz bereits Seite 22 unten aufgezeigt.

Bei diesen Vorgehensweisen versteht sich von selbst, dass eine Händlerin die Leistungserklärungen zu Bauprodukten bei der Herstellerin beschaffen und bei sich geordnet ablegen (archivieren) muss, damit diese bei entsprechender Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

6.2 Rückverfolgbarkeit und Identifizierung der Wirtschaftsakteurinnen, Art. 10 Abs.3 BauPG

Die Wirtschaftsakteurinnen (Herstellerinnen, Importeurinnen und Händlerinnen) müssen gegenüber der Marktüberwachungsbehörde während einer Frist von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen eines Bauprodukts lückenlos die Liefer- und Vertriebskette darlegen können, um die Rückverfolgbarkeit und Zuordnung eines Bauprodukts zur Leistungserklärung sicherstellen zu können (Art. 10 Abs. 3 BauPG und Art. 10 Abs. 11 Buchstabe c BauPV).

Die Wirtschaftsakteurinnen müssen während dieser Frist den Marktüberwachungsorganen auf Verlangen alle Wirtschaftsakteurinnen nennen:

- von denen sie ein Bauprodukt bezogen haben;
- an die sie ein Bauprodukt abgegeben haben.

6.3 Vorschriften für Herstellerinnen, Art. 10 BauPV

Gemäss Art. 10 BauPV müssen Herstellerinnen:

- Die Leistungserklärung erstellen, wenn ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst ist oder wenn für ein Bauprodukt eine ETB ausgestellt worden ist.
- Als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation erstellen, welche alle wichtigen Elemente im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschreibt.
- Die CE-Kennzeichnung anbringen, wenn das Bauprodukt auch im EWR in Verkehr gebracht wird.
- Sicherstellen, dass die Bauprodukte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Grösse oder Art des Bauprodukts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den beigelegten Unterlagen angegeben werden.
- Ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst angeben, oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den beigelegten Unterlagen.
- Die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung während zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufbewahren.
- Durch entsprechende Verfahren gewährleisten, dass die erklärte Leistung bei einer Serienfertigung dauerhaft sichergestellt ist. Soweit es für die Sicherstellung der Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der erklärten Leistung eines Bauprodukts erforderlich erscheint, nimmt die Herstellerin an Stichproben von in Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukten Prüfungen vor, stellt Untersuchungen an und führt erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe. Sie hält die Händlerinnen über diese Überwachung auf dem Laufenden.
- Unverzüglich die erforderlichen Korrekturmassnahmen ergreifen, falls ein Grund zur Annahme besteht, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt der Leistungserklärung nicht entspricht. Falls erforderlich, muss das Bauprodukt zurückgenommen oder zurückgerufen werden. Wenn mit dem Bauprodukt Gefahren verbunden sind, ist das zuständige Marktüberwachungsorgan zu informieren und es sind ihm die notwendigen Angaben zu machen (zu diesen Angaben siehe Art.10 Abs. 11 BauPV).
- Sicherstellen, dass dem Bauprodukt die erforderlichen Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Dazu gehören beispielsweise Anleitungen für die Installation des Bauprodukts oder Warn- oder Sicherheitshinweise.

6.4 Importeurinnen und Händlerinnen als "Quasi-Herstellerinnen", Art. 10 Abs. 2 BauPG

In den Fällen, in welchen eine Importeurin oder Händlerin quasi als Herstellerin auftritt, muss sie sich als solche behandeln lassen. **Bringt eine Importeurin oder eine Händlerin ein Bauprodukt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr** oder verändert sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so, dass die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung beeinflusst werden kann, **so unterliegt sie den Pflichten der Herstellerin** (Art. 10 Abs. 2 BauPG). Ähnliche Sachverhalte führen auch gemäss dem Produktesicherheitsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz zur Qualifikation als Herstellerin.

Im Fall der Eigenmarke oder Handelsmarke hat die Importeurin oder Händlerin eine Leistungserklärung auf ihren Namen auszustellen. Auf der Leistungserklärung gibt sie sich unter der Rubrik "Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers" selber als Herstellerin an. Für die übrigen Inhalte der Leistungserklärung stützt sie sich auf die Original-Leistungserklärung des eigentlichen Herstellers. Die Importeurin oder Händlerin bezeugt abschliessend mit ihrer Unterschrift, dass sie Erstellerin der Leistungserklärung ist. Gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 BauPV ist dieses Vorgehen ohne neuerliche Überprüfung des Bauprodukts möglich, wenn die Genehmigung der eigentlichen Herstellerin für die Verwendung der Prüfungsergebnisse eingeholt wird.

Wird ein Bauprodukt derart verändert, dass die vom ursprünglichen Hersteller erklärten Leistungen nicht mehr gegeben sind, so muss das Bauprodukt einer neuen Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit unterzogen werden. Je nach anzuwendendem System, ist der Beizug einer bezeichneten Stelle nötig. Auf Grundlage der neuen Bewertung muss eine neue Leistungserklärung erstellt werden.

6.5 Vorschriften für Importeurinnen, Art. 11 BauPV

Als Importeurin gilt jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus einem Drittstaat ausserhalb der Europäischen Union in der Schweiz in Verkehr bringt (z.B. aus China oder den USA).

Die Pflichten der Importeurin sind zwischen denen der Herstellerin und denen der Händlerin angesiedelt. Ausser im Fall der «Quasi-Herstellerin» (siehe vorstehende Rubrik) darf die Importeurin keine Leistungserklärung ausstellen, sondern ist vielmehr dafür verantwortlich, dass die Herstellerin diese Pflicht erfüllt.

Die Pflichten der Importeurinnen sind in Art. 11 BauPV geregelt:

- Die Importeurin bringt nur Bauprodukte in Verkehr, welche die Voraussetzungen des BauPG und der BauPV erfüllen.
- Vor dem Inverkehrbringen eines Bauprodukts vergewissert sich die Importeurin, dass
 - die Herstellerin die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchgeführt hat;
 - die Herstellerin die technische Dokumentation und die Leistungserklärung erstellt hat;
 - dem Bauprodukt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind;
 - das Bauprodukt der Herstellerin eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu seiner Identifizierung trägt, oder, falls dies aufgrund der Grösse oder Art des Bauprodukts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den beigelegten Unterlagen angegeben sind;
 - Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift der Herstellerin auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den beigelegten Unterlagen angegeben sind.

- Die Importeurin bringt das Bauprodukt erst dann in Verkehr, wenn es der beigefügten Leistungserklärung und den Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Ist mit dem Bauprodukt eine Gefahr verbunden, so gibt die Importeurin dies der Herstellerin und den Marktüberwachungsorganen bekannt.
- Die Importeurin gibt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen an.
- Stellt die Importeurin ein Bauprodukt auf dem Markt bereit, so stellt sie sicher, dass dem Produkt die erforderlichen Sicherheitsinformationen beigefügt sind. Die Sicherheitsinformationen müssen in der Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird.
- Die Importeurin stellt sicher, dass das Bauprodukt durch die Lagerungs- oder Transportbedingungen nicht so beeinträchtigt wird, dass es der Leistungserklärung nicht mehr entspricht oder die übrigen Anforderungen nach dem BauPG und der BauPV nicht mehr erfüllt.
- Soweit es für die Sicherstellung der Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der erklärten Leistung eines Bauprodukts erforderlich erscheint, nimmt die Importeurin an Stichproben von im Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukten Prüfungen vor, stellt Untersuchungen an und führt erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe. Sie hält die Händlerinnen über diese Überwachung auf dem Laufenden.
- Die Importeurin hält zehn Jahre lang eine Leistungserklärung für das zuständige Marktüberwachungsorgan bereit und stellt sicher, dass diesem Organ die technische Dokumentation auf Verlangen vorgelegt wird.
- Die Importeurin ergreift unverzüglich die erforderlichen Korrekturmassnahmen, falls ein Grund zur Annahme besteht, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen des BauPG oder der BauPV nicht entspricht. Falls erforderlich, muss das Bauprodukt zurückgenommen oder zurückgerufen werden. Wenn mit dem Bauprodukt Gefahren verbunden sind, ist das zuständige Marktüberwachungsorgan zu informieren und es sind ihm die notwendigen Angaben zu machen (zu diesen Angaben siehe Art. 10 Abs. 11 BauPV).

6.6 Vorschriften für Bevollmächtigte, Art. 12 BauPV

Die Bevollmächtigte nimmt die Aufgaben wahr, die in der Vollmacht festgelegt sind. In der Vollmacht sind der Bevollmächtigten mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

- Die Bevollmächtigte hält die Leistungserklärung und die technische Dokumentation für die Marktüberwachungsorgane während zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts bereit.
- Auf Verlangen der Marktüberwachungsorgane händigt die Bevollmächtigte diesen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen aus, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass das Bauprodukt der Leistungserklärung entspricht und die übrigen Anforderungen des BauPG und der BauPV erfüllt.
- Auf Verlangen der Marktüberwachungsorgane arbeitet die Bevollmächtigte mit diesen bei allen Massnahmen zur Abwendung der Gefahren zusammen, die mit Bauprodukten verbunden sind, soweit die Massnahmen zum in der Vollmacht der Bevollmächtigten festgelegten Aufgabenbereich gehören.

Die Erstellung der technischen Dokumentation gehört nicht zu den Aufgaben einer Bevollmächtigten.

6.7 Vorschriften für Händlerinnen, Art. 13 BauPV

Ausser im Fall der «Quasi-Herstellerin» (siehe entsprechende Rubrik unter den Vorschriften für Herstellerinnen) darf die Händlerin keine Leistungserklärung ausstellen.

Die Pflichten der Händlerinnen sind in Art. 13 BauPV geregelt:

- Bevor die Händlerin ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, vergewissert sie sich, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen (Leistungserklärung, Sicherheitsinformationen) beigelegt sind. Die Sicherheitsinformationen müssen in der Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird.
- Die Händlerin vergewissert sich auch, dass das Bauprodukt die notwendigen Informationen zur Identifizierung der Herstellerin, der Importeurin und des Produktes selbst trägt (Typen-, Chargen- oder Seriennummer des Bauprodukts, Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift der Herstellerin und falls nötig der Importeurin).
- Ist eine Händlerin der Auffassung oder hat sie Grund zur Annahme, dass das Bauprodukt der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen des BauPG oder der BauPV nicht entspricht, so stellt sie das Bauprodukt erst dann auf dem Markt bereit, wenn es der beigelegten Leistungserklärung und diesen sonstigen Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Ist mit dem Bauprodukt eine Gefahr verbunden, so gibt die Händlerin dies ausserdem der Herstellerin oder der Importeurin sowie dem zuständigen Marktüberwachungsorgan bekannt.
- Die Händlerin stellt sicher, dass das Bauprodukt durch die Lagerungs- oder Transportbedingungen nicht so beeinträchtigt wird, dass es der Leistungserklärung nicht mehr entspricht oder die übrigen Anforderungen nach dem BauPG und der BauPV nicht mehr erfüllt.
- Die Händlerin ergreift unverzüglich die erforderlichen Korrekturmassnahmen, falls ein Grund zur Annahme besteht, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen des BauPG oder der BauPV nicht entspricht. Falls erforderlich, muss das Bauprodukt zurückgenommen oder zurückgerufen werden. Wenn mit dem Bauprodukt Gefahren verbunden sind, ist das zuständige Marktüberwachungsorgan zu informieren.

Es ist vorstellbar, dass sich in der Praxis die Händlerin auch von der Herstellerin, bei welcher sie die Ware bestellt hat, vertraglich zusichern lässt, dass die notwendigen Unterlagen dem Produkt beigelegt und die erforderlichen Kennzeichnungen am Produkt angebracht worden sind. Sie könnte sich in einem Fall zivilrechtlicher Haftung dann entsprechend auf die Haftung der liefernden Herstellerin berufen. Dies ist für die Händlerin insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Produkt zwar bei einer Händlerin bestellt worden ist, diese es aber gar nicht physisch in einem ihrer Lager hatte, weil das Produkt nach der Bestellung direkt von der Herstellerin an den Verwender geliefert wird.

7. Exkurs: Konformitätserklärungen ≠ Leistungserklärungen

Konformitätserklärungen gilt es strikte von Leistungserklärungen auseinanderzuhalten! Vor Inkrafttreten der Europäischen Bauprodukteverordnung im April 2011 und der in Anpassung an dieselbe mit Wirkung ab 1. Oktober 2014 in Kraft getretenen neuen Schweizer Bauproduktgesetzgebung gab es auch für Bauprodukte nur Konformitätserklärungen, welche neu durch Leistungserklärungen abgelöst wurden.

Konformitätserklärungen haben jedoch aufgrund der Spezialgesetzgebung weiterhin und erst recht Bestand. Nachfolgend eine Übersicht zu den wichtigsten Rechtsgrundlagen betreffend Konformitätserklärungen für elektrotechnische Produkte im Sortiment des Elektrogrosshandels, gegliedert in solche nach Schweizer Recht und solche nach dem Recht der EU. Zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse passt die Schweiz ihre Rechtsvorschriften regelmässig denjenigen in der EU an.

In der EU ist die Konformitätserklärung zwingende Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Produkten. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz nicht verlangt. Allerdings dürfen Produkte ohne weiteres die CE-Kennzeichnung in der Schweiz tragen.

Schweiz	EU /EWR
Verordnung über elektrische Niederspannungs-erzeugnisse (NEV) vom 25. November 2015. Zur Konformitätserklärung siehe darin Art. 8. Siehe auch das umfangreiche Verzeichnis der technischen Normen, welche geeignet sind, Sicherheitsanforderungen gemäss Art. 7 der NEV zu konkretisieren.	Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt.
Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005. Zu den Vorschriften für Elektro- und Elektronikgeräte sowie zur Konformitätserklärung siehe Anhang 2.18	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS). Zum Inhalt der Konformitätserklärung siehe Anhang VI. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit VEMV) vom 25. November 2015. Zur Konformitätserklärung siehe darin Art. 11 sowie Anhang 4.	Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit.
Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) vom 25. November 2015. Zur Konformitätserklärung siehe darin Art. 7.	Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Nachfolgend die **Links zur Schweizer Spezialgesetzgebung**:

- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 25. November 2015
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/17/de>
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/478/de>
- Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV) vom 25. November 2015
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/18/de>
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) vom 25. November 2015
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/19/de>

Die Inhalte von Konformitätserklärungen sind in der jeweiligen Spezialgesetzgebung genau vorgegeben und orientieren sich weitestgehend an den EU-Vorgaben. Hier in der RoHS-Richtlinie der EU:

ANHANG VI

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

1. Nr. ... (einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts):
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb):
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Elektro-/Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit. Gegebenenfalls kann eine Fotografie hinzugefügt werden):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (*):
6. Gegebenenfalls Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. Zusätzliche Angaben:

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

Viele Herstellerinnen begnügen sich mit Pauschalenerklärungen (oft auch als Deklarationen bezeichnet), über ihre gesamte Produktpalette hinweg, manchmal im Multipack auf mehr als eine Spezialgesetzgebung bezogen. **Dies sind keine eigentlichen Konformitätserklärungen!**

Abschliessend seien einige Beispiele zu diesem kunterbunten Nebeneinander bildlich aufgezeigt.

7.1 Beispiel einer vollständigen und inhaltlich korrekten Konformitätserklärung nach der Spezialgesetzgebung für Niederspannungserzeugnisse, EN 50085-1 und 50085-2-1, Elektroinstallationskanalsysteme für elektrische Installationen

EU-Konformitätserklärung <i>EU Declaration of Conformity</i>		
Dokumentennummer <i>Document number</i>	LFS_de_6112403_GA-53100EL_27_01_2021	
Herstelleranschrift <i>Address of the manufacture</i>	OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG Hüingser Ring 52 58710 Menden	
Artikel <i>Product</i>	GA-53100EL - Geräteeinbaukanal Rapid 45-2, Kanalbreite 100, Kanalhöhe 53 GA-53100EL - Device installation trunking Rapid 45-2, trunking width 100, trunking height 53	
Artikelnummer <i>Item-number</i>	6112403	
Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägige Harmonisierungsvorschriften der Union: <i>The object of the declaration described above is in conformity with the relevant Union harmonisation legislation:</i>		
Die Übereinstimmung zu diesen Richtlinien wird durch die Einhaltung der unterhalb der jeweiligen Richtlinien aufgeführten Normen nachgewiesen. <i>The agreement of this guidelines is proven by compliance with the following standards</i>		
Richtlinie: 2014/35/EU (LVD) und Ergänzungen <i>Directive: 2014/35/EU (LVD) and additions</i> Fundstelle: Amtsblatt EU L96/357-374 (29.03.2014) <i>Publication reference: EU Official Journal EU L96/357-374 (29.03.2014)</i> Harmonisierte Europäische Normen <i>Harmonised European Standards</i> EN 50085-1 (2014-05) EN 50085-2-1 (2012-09)		
Ort, Datum <i>Location, Date</i>	Menden, 27.01.2021 	
Unterschrift <i>Signature</i>	M. Gerstberger, Director of Marketing	
Diese Erklärung bescheinigt die Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien, beinhaltet jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Hinweise der mitgelieferten Produktdokumentation sind zu beachten. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller. <i>This declaration certifies compliance with the above mentioned directives but does not guarantee any properties. The instructions in the documentation accompanying the product must be observed. This declaration of conformity is issued under the sole responsibility of the manufacturer.</i>		
OBO Bettermann Holding GmbH & Co. KG – Hüingser Ring 52 – 58710 Menden – Reg.-Ger.: Amtsgericht Arnsberg HRA 4854, persönlich haftende Gesellschafterin: OBO Bettermann Beteiligungs-GmbH, Registergericht: Amtsgericht Arnsberg HRB 4833 LFS_de_6112403_GA-53100EL_27_01_2021 - Abels, Tim		
		de / en 1

7.2 Pauschalerklärung gestützt auf die REACH-Richtlinie der EU über die gesamte Produktpalette hinweg



Theben AG | Hohenbergstraße 32 | 72401 Haigerloch | Germany

Gerd Ulrich
Durchwahl +49 7474 692-163
Fax +49 7474 692-150
gerd.ulrich@theben.de

24. Juni 2025
Seite 1 von 1

REACH – Verordnung 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen mit diesem Schreiben, dass wir unsere Produkte und ihre Verpackungen hinsichtlich der REACH – Verordnung 1907/2006 mit der jeweils aktuellen SVHC-Liste laufend prüfen.

Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte keine der durch die oben genannte Verordnung eingeschränkten oder deklarationspflichtigen Stoffe in Konzentrationen > 0,1%, bis auf nachstehende Ausnahmen:

- Blei (CAS 7439-92-1): Teilweise in Kupferlegierungen und elektronischen Bauteilen
- EGDME (1,2-dimethoxyethane, CAS 110-71-4): Lösungsmittel in Lithium-Batterien
- 6,6'-di-tert-butyl-2,2'-methylenedi-p-cresol (CAS 119-47-1): Im Etikettenkleber bestimmter Uhren mit Klebeetiketten und in Gummidichtungen einiger Elkos.
- Mittelkettige Chlorparaffine MCCP (CAS 85535-85-9): In der Isolation weniger Kabel

Diese Stoffe sind entsprechend der REACH-Verordnung 1907/2006 deklarationspflichtig gemäß Art. 33, jedoch nicht verboten!

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Produkte geht von den genannten Stoffen keinerlei Gefährdung für Ihre Gesundheit und die Umwelt aus.

Der Einsatz dieser Stoffe entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i.V. Gerd Ulrich

Schutzrechte
Umweltmanagement
gerd.ulrich@theben.de

Theben AG | Hohenbergstraße 32 | 72401 Haigerloch | Germany
Phone +49 7474 692-0 | Fax -150 | www.theben.de | info@theben.de
Vorstand: Paul Sebastian Schwenk (Vorsitzender), Andreas Nisch, Thomas Sell
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Georg Heni | Sitz: Haigerloch | Amtsgericht Stuttgart: HRB 411197

7.3 Pauschalerklärung gestützt auf die REACH-Richtlinie und die RoHS-Richtlinie über die gesamte Produktpalette hinweg



MAX HAURI AG
Weidstrasse 16 • CH-9220 Bischofszell
Tel. +41 71 424 25 25 • info@maxhauri.ch
maxhauri.ch

Stellungnahme zur EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) inkl. PAK

Um die Lieferkette abzusichern und im Interesse der Produktesicherheit fordern und verfolgen wir die Umsetzung von REACH auch auf Seite unserer Lieferanten. Die Zusicherung der REACH-Konformität ist ein Teil unserer Lieferantenqualifikation. Unserer Informationspflicht nach Art. 33 der REACH-Verordnung verpflichten wir uns nachzukommen, sollten wir von unseren Vorlieferanten bei der Belieferung entsprechende Informationen erhalten.

Die bei uns bezogenen Produkte erfüllen die EU - Verordnung 1907/2006 inkl. PAK.

Massgebend ist die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC, gemäss Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in Anhang 1.17 ChemRRV), die laufend aktualisiert wird und jederzeit unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> eingesehen werden kann.

Stellungnahme zur EU-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE)

In der Schweiz ist der Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräteabfall durch die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) 814.620 geregelt. Diese ist seit 1998 in Kraft. Die Schweizer Verordnung 814.620 kann man als Vorreiter der EU-Richtlinie sehen.

Wir sind Mitglied bei folgenden Verbänden:

- SWICO (Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik)
- SENS (Stiftung Entsorgung Schweiz)
- SLRS (Stiftung Licht Recycling Schweiz)
- INOBAT (Interessenorganisation Batterieentsorgung)

Konformitätserklärung zur EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Hiermit bestätigen wir, dass die Produkte der Max Hauri AG den RoHS Richtlinien 2011/65/EU und 2015/863/EU entsprechen. Die Erklärung bezieht sich auf Produkte, die von den genannten Richtlinien betroffen sind und für die keine Ausnahmeregelungen bestehen.

Die Zusicherung der RoHS-Konformität ist ein Teil unserer Lieferantenqualifikation.

Diese Konformitätserklärung basiert auf Informationen durch unsere Lieferanten.

Auch wenn wir diese als zuverlässig betrachten, übernehmen wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit der Daten, Empfehlungen und Informationen keine Gewährleistung.

Bischofszell 08. Januar 2025



Matthias Wagner
Geschäftsleiter



Christian Broger
Leiter Qualitäts- und Datenmanagement